



# Hygieneschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Lichtenau während der Corona-Pandemie Stand 17.06.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021, bekanntgemacht im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 384 vom 5. Juni 2021. der Mark Lichtenau für seinen Friedhof folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Information der Betroffenen
3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen
  - 3.1 Öffentlichkeit
  - 3.2 Ort
  - 3.3 Teilnehmerzahl
    - 3.3.1 Teilnehmerzahl in der Friedhofshalle
    - 3.3.2 Gesamtteilnehmerzahl Obergrenze für Beerdigungen
  - 3.4 Hygienemaßnahmen
    - 3.4.1 Desinfektion
    - 3.4.2 Geöffnete Türen
    - 3.4.3 Mund-Nasen-Bedeckung
    - 3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben
    - 3.4.5 Sanitärräume
    - 3.4.6 Kondolenzlisten

## 1. Vorbemerkungen

*Grundlage des aktuellen Infektionsschutzkonzepts für den Friedhof des Marktes Lichtenau sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05. Juni 2021.*

*Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.*

## 2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Lichtenau wird über die Homepage des Marktes und über Aushänge an den Friedhöfen bekannt gemacht.

Den ortsansässigen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.



### **3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen**

#### **3.1 Öffentlichkeit**

Gemäß Rundschreiben 174/2020 des Bayerischen Städtetags vom 05.06.2020 Nr. 345/13 St/Wa ist die Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse und in sonstiger Weise nicht mehr untersagt.

#### **3.2 Ort**

Trauerfeiern können in der Friedhofshalle sowie an der Grabstätte des Friedhofes direkt stattfinden.

#### **3.3 Teilnehmer\*innenzahl**

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/ freie Redner in der Friedhofshalle zugelassen.

Die zulässigen Höchstteilnehmerzahlen ergeben sich aus den jeweils gültigen Inzidenzwerten des [Robert Koch Instituts](#).

##### **3.3.1 Teilnehmer\*innenzahl in der Friedhofshalle**

In den geschlossenen Räumen bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Es besteht die FFP2-Maskenpflicht. Gemeindegang ist erlaubt.

##### **3.3.2 Gesamtteilnehmerzahl Obergrenze für Beerdigungen**

Nach § 8 der 13. BayIfSMV ist die Teilnehmerzahl, bei einer Inzidenz unter 100 nach RKI, für religiöse Trauerfeierlichkeiten nicht beschränkt. Dieses Hygienekonzept erweitert die Teilnehmerzahl auch bei nichtreligiösen Trauerfeierlichkeiten entsprechend.

### **3.4 Hygienemaßnahmen**

#### **3.4.1 Desinfektion**

Am Eingang der Friedhofshalle ist ein Handdesinfektionsmittelspender aufzustellen. Vor Eintritt in die Halle sind die Hände an den bereitgehaltenen Desinfektionsspender zu desinfizieren.

#### **3.4.2 Geöffnete Türen**

Die Türen der Friedhofshalle bleibt während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

#### **3.4.3 Mund-Nasen-Bedeckung**

Auf dem Weg von der Trauerhalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den Trauerhallen gilt die FFP2-Maskenpflicht. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht den selbem Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

#### **3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben**

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

#### **3.4.5 Sanitärräume**

Vor der Beerdigung sind die Gegenstände die mit den Händen in Kontakt kommen können (z.B. Türgriffe, Spültaste, Wasserhähne) zu desinfizieren. Es müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.



Es ist darauf zu achten, dass sich nur jeweils eine Person in den Sanitärräumen aufhält.

#### **3.4.6 Kondolenzlisten**

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten, oder mit den vom Durchführenden zur Verfügung gestellten Schreibgeräten zu signieren.

Die vom Durchführenden zur Verfügung gestellten Schreibgeräte sind vor dem Gebrauch zu desinfizieren. Sollten die Schreibgeräte mehrmals genutzt werden, sind sie nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.

Diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

#### **4. Inkrafttreten**

Dieses Hygienekonzept tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hygienekonzept vom 27.04.2021 außer Kraft.

Lichtenau, 17.06.2021  
MARKT LICHTENAU

Gez.

Markus Nehmer  
1. Bürgermeister